

Nr. 860

Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih

vom 29. November 1991 (Stand 1. April 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf den Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989¹ und auf den § 65 Absatz 4 des Organisationsgesetzes²,
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1 Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih sowie öffentliche Arbeitsvermittlung

§ 1 *Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen*

¹ Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit³ überprüft periodisch die Bewilligungsvoraussetzungen zur privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihtätigkeit.

¹ SR [823.11](#)

² SRL Nr. [20](#)

³ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 1–4 die Bezeichnung «kantoniales Arbeitsamt» durch «Dienststelle Wirtschaft und Arbeit» ersetzt.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Bewilligungsurkunden*

¹ Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit stellt für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih zusätzlich zu den Bewilligungen je eine Urkunde aus, welche die Angaben gemäss dem Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) vom 16. Januar 1991⁴ enthält.

§ 3 *Kautions*

¹ Die Kautions für die Bewilligung zum Personalverleih ist vom Gesuchsteller bei der Luzerner Kantonalbank, Luzern, auf ein Depot zu hinterlegen.

² Die Luzerner Kantonalbank darf die Kautions nur mit Zustimmung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit herausgeben.

³ Die Zustimmung für die Herausgabe der Kautions wird von der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit erteilt, sofern keine Einsprachen erhoben werden und die Voraussetzungen des Artikels 38 AVV⁵ erfüllt sind.

§ 4 *Vertretung des Kantons*

¹ Die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit vertritt den Kanton bei den Bundesämtern.

2 Gebühren und Kautions

§ 5 *Höhe und Erhebung*

¹ Die Erhebung der Gebühren und die Höhe der Kautions zu Lasten der Verleihbetriebe richten sich nach der Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautions im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (Gebührenordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz, GVAVG) vom 16. Januar 1991⁶.

3 Schlussbestimmungen

§ 6 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung vom 21. Juli 1952 zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951⁷ wird aufgehoben.

⁴ [SR 823.111](#)

⁵ [SR 823.111](#)

⁶ [SR 823.113](#)

⁷ V XIV 749 (SRL Nr. 860)

§ 7 *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1991 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erläss	29.11.1991	01.07.1991	Erstfassung	G 1991 344

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
29.11.1991	01.07.1991	Erlass	Erstfassung	G 1991 344